

In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd*innen erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.
Hansaring 82
50670 Köln

Tel 0221 – 16 79 39 45
E-Mail azadi@t-online.de
Internet www.nadir.org/azadi/
V.i.S. d. P.: Monika Morres
Layout: Holger Deilke

Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum
BIC: GENODEM1GLS
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

Wie aus einem politischen Aktivist ein „Terrorist“ konstruiert wird

Ende 2017 reiste der Kurde aus der Türkei in die Bundesrepublik ein und stellte einen Asylantrag. Nach etwa einem Jahr wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, er erhielt eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum Februar 2022 gültig war. Zunächst wohnte er in einem ostdeutschen Bundesland, doch wollte er in der Nähe von Familienangehörigen leben. Seinem Antrag auf Zuzug nach Norddeutschland wurde 2020 entsprochen; dort fand er auch Arbeit. Wenige Monate später konnten seine Ehefrau und älteste Tochter über ein Visum zur Familienzusammenführung nach Deutschland einreisen. Eine zweite Tochter wurde im April 2022 geboren.

„Erkenntnisse“

Der 38-Jährige will im Februar 2022 die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Zu diesem Zeitpunkt aber prüft das Amt bereits eine Ausweisung und erteilt seitdem lediglich Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (*eine solche Bescheinigung bestätigt, dass der Aufenthaltstitel mit allen Nebenbestimmungen, zum Beispiel zu einer erlaubten Erwerbstätigkeit, weiter gilt, bis über einen Antrag auf Erteilung beziehungsweise Verlängerung eines Aufenthaltstitels entschieden wurde*). Doch auch dieses Dokument verliert ab Mitte August dieses Jahres seine Gültigkeit. Grund sind „Erkenntnisse“ und das bedeutet für Betroffene nichts Gutes, stammen diese doch von Sicherheitsbehörden und das ist der Verfassungs„schutz“, in diesem Fall ein Landesamt. Was haben die amtlichen Denunziant:innen herausgefunden? Der Betroffene habe „nicht nur gehäuft an der PKK zuzurechnenden Versammlungen teilgenommen“, sondern auch in zwei Jahren „mindestens acht Mal als Leiter dieser Veranstaltungen“ fungiert oder diese angemeldet.

Kurde „gefährdet“ die fdGO und Interessen der BRD

Was waren das für Versammlungen, die den Kurden ins Visier des Inlandsgeheimdienstes gebracht haben?

Es war ein Protest mit der Forderung „Schluss mit dem Krieg in Kurdistan“, wo Fahnen gezeigt worden seien, mit denen zum Widerstand in Rojava aufgerufen worden sei.

Eine weitere Veranstaltung habe unter dem Motto „Die Zeit ist reif! Freiheit für Öcalan“ stattgefunden, auf der Warnwesten mit Öcalan-Porträts getragen wurden. Weil er als Leiter der Demo nicht dagegen vorgegangen sei, dass mehr Öcalan-Bilder als genehmigt (zwei für die gesamte Veranstaltung!) zu sehen waren, ist er zu einer Geldstrafe von 750,- Euro verurteilt worden. Beide Versammlungen fanden 2021 statt.

Die dritte, eine „Demonstration gegen chemische Waffen“, fand im Oktober 2022 statt („Es wurde eine Fahne der PKK-Jugendorganisation gezeigt“).



Demonstration in Nürnberg am 26. November 2022 gegen den Chemiewaffeneinsatz der Türkei und zur Verteidigung der Errungenschaften der Revolution in Rojava.
Foto: ANF

Außerdem habe sich der Kurde im April 2022 auf einem Kongress des Demokratisch-Kurdischen Gesellschaftszentrums e.V. zum Co-Vorsitzenden des örtlichen Vereins wählen lassen. Dieser betreibe „als politischer Arm der PKK Parteiarbeit sowie auch eine Koordination des angeschlossenen Vereinslebens als Dachverband kurdischer Vereine“, so das VS-Landesamt.

Damit – so schreibt das Amt für Migration, Ausweisungen und Befristungen – an Rechtsanwältin Cornelia Ganten-Lange, Verteidigerin des Kurden, würde ihr Mandant „den Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland“ überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser „Erkenntnisse“ werde eine Ausweisung geprüft. Die Ausländerbehörde mache sich die vom VS vorgenommenen Schlussfolgerungen „in vollem Umfang zu Eigen“. Dies gelte insbesondere für die Einschätzung, dass von dem Kurden eine „Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung u.a. durch aktive Unterstützung der PKK“ ausgehe.

Dass er in Kontakt zur „Kader-Riege“ der Partei gestanden haben soll und in Spendensammlungen involviert gewesen sei, zeige, dass der Aktivist eine „gewichtige Rolle“ innerhalb der Strukturen gespielt habe, was seine Verteidigerin bestreitet.

Dies zusammengenommen rechtfertige eine Ausweisung nach § 53 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, wonach „ein Ausländer“, dessen Aufenthalt die „öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet“, auszuweisen sei. Hierbei müsse statt eines Interesses am weiteren Verbleib im Bundesgebiet das „öffentliche Interesse an der Ausreise“ überwiegen.

Schwerer noch wiege der § 54 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, „wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er „einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt“.

Es sei denn, „der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand“. Was bei dem Aktivist nicht habe festgestellt werden können. Deshalb bestehe in seinem Fall gar ein „besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse“.

Deutsche Untertanen und die Sprache der Vernichtung

Um zu zeigen, was es bedeutet, von einer deutschen Behörde als Mensch mit politischer Identität diskriminiert, stigmatisiert, kriminalisiert und zerstört zu werden, veröffentlichen wir nachfolgend eine Auswahl entsprechender Zuschreibungen aus dem Behördenbescheid. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der betroffene kurdische Aktivist keiner einzigen gewalttätigen Aktivität schuldig gemacht hat.

- Der Betroffene habe „aktiv die verbotene Vereinigung PKK bzw. deren Unterstützervereine, deren verfassungsfeindliche Bestrebungen sich gleichermaßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und die unter dem Deckmantel humanitärer Hilfe den Terrorismus mit Geldspenden unterstützen“.
- Von dem Kurden gehe „aufgrund seines persönlichen Verhaltens“ eine „schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus“, welche ein „Grundinteresse der Gesellschaft berührt“. Diese Gefahr sei „auch gegenwärtig“. Die Allgemeinheit müsse vor der „Unterstützung gewalt-

rientierter und den Terrorismus unterstützender, verbotener Organisationen“ und deren „möglichen schwerwiegenden Folgen“ geschützt werden

- Die PKK sei „eine in diesem Sinne Gewalt befürwortende terroristische Organisation, die sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet und die Grundfesten der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland rigoros ablehnt“.

Es bestehe „hier ein ganz erhebliches Gefahrenpotenzial für hohe Schutzgüter“.

Ferner heißt es in dem 12-seitigen Behördenbescheid:

- „Wer radikales Gedankengut verbreitet, auch wenn er nicht selbst zur Gewalt aufruft, betätigt sich als Teil der Propagandamaschinerie der verfassungsfeindlichen und extremistischen Bestrebungen“.
- „Die Anwesenheit von Sympathisanten und radikalisierten Anhängern [...] ruft insoweit eine schwer berechenbare Gefährdungslage mit der Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen hervor“.
- Es könne „staatlicherseits keinesfalls geduldet werden, dass terroristische Aktionen und Gefahren für Leib und Leben für eine potenzielle Vielzahl an Opfern mit Unterstützung aus Deutschland, hier konkret durch Terrorismusfinanzierung gefördert und realisiert werden“.
- Ob „der Ausländer Gewalttaten billigt oder ablehnt oder ob ihm sein Verhalten subjektiv zum Vorwurf gereicht“, sei „unerheblich“. Mit der ausländerrechtlichen Entscheidung werde „nicht eine im strafrechtlichen Sinne schuldhaftige Tätigkeit [...] geahndet“. Vielmehr gehe es darum, „die von seiner Person ausgehende objektive Gefahr [...] künftiger Gewalttaten“ entgegenzuwirken. Deswegen sei eine mögliche strafrechtliche Verfolgung auch nicht erforderlich. Vielmehr müsse in solchen Fällen „der Aufenthalt von Ausländern“ beendet und „diese vom Bundesgebiet ferngehalten werden“.
- Aufgrund der allgemein „von der PKK ausgehenden Gefahren und Schadensmöglichkeiten dürfen die Anforderungen an die Gefahrenprognose im Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht zu hoch angesetzt werden“.
- „Seine extremistische Grundeinstellung sowie die fortdauernde Unterstützung der PKK bzw. ihrer Unterorganisationen, kann angesichts der damit einhergehenden Gefahren nicht hingenommen werden.“
- Weil der Aktivist bei Einreise „ein erwachsener Mann“ gewesen sei, „seine Sozialisierung im Ausland erfahren“ habe und die Landessprache verstehe, könne ihm eine Ausreise zugemutet werden.

- „Trotz Vaterschaft“ habe den 38-Jährigen nichts davon abgehalten, „schwerwiegende Rechtsverstöße zu begehen“.

- Eine Ausweisung des Kurden gehe „nicht zwingend mit einer Trennung seiner Familie einher“. Dessen Kinder und die Ehefrau könnten „ohne weiteres zusammen mit dem Betroffenen ausreisen“ – vielleicht „nicht im gemeinsamen Heimatland, „so doch in einem sonstigen Land ihrer Wahl“. Zumutbar sei das „grundsätzlich“ auch „für ein hier geborenes ausländisches Kind“.

Schließlich seien die Kinder mit zehn und einem Jahr in einem Alter, „in dem die Entwicklung zügig voranschreitet“. Weil der persönliche Kontakt des Vaters zu seinen Kindern für deren Beziehung als prägend betrachtet werde, würde dessen Ausweisung „erhebliche Auswirkungen auf die Situation der Kinder“ haben.

Doch stehe diese Beziehung einer Ausweisung nicht entgegen, „auch wenn dies für die Kinder [...] schmerzlich und belastend sein sollte“. Zur Bekräftigung heißt es dann: Die Ansprüche und Rechte des Betroffenen, seiner Ehefrau und Kinder müssten jedoch „hinter dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit zurückstehen“.

Drei Monate Zeit: Kurde soll sich ein Aufnahmeland suchen

Der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuerkannte Flüchtlingsstatus und das sich daraus ergebende Abschiebungsverbot in die Türkei stehen laut Behördenbescheid einer Abschiebungsandrohung und einer Ausweisungsverfügung „nicht entgegen“. Weil der Aufenthalt Richtung Türkei derzeit „nicht zwangsweise durch die Ausländerbehörde beendet werden“ könne, müsse deshalb der „Aktionsradius“ des Kurden „zumindest erschwert“ werden. Es sei darüber hinaus nicht davon auszugehen, dass ein Abschiebungshindernis „für immer“ bestehe, was wiederum von der Entwicklung „im Heimatland“ abhängig sei.

Bis dahin müsse der Kurde „aus eigenem Antrieb“ der Ausreisepflicht nachkommen und „ggf. auch in einem anderen als dem Heimatland „um rechtmäßigen Aufenthalt“ nachsuchen, wozu er „ausdrücklich aufgefordert“ werde.

Wegen der „besonderen Gefahren des PKK-Terrorismus“ sei eine „20-jährige Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots“ gerechtfertigt, erst recht, weil bei dem Betroffenen von „einer noch langfristig fortbestehenden Unterstützungsbereitschaft für die radikale PKK ausgegangen werden“ müsse.

Das hält die Behörde für „erforderlich, angemessen und verhältnismäßig“.

Die dem Kurden für die Ausreisepflicht gesetzte Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden der Verfügung (18. Juli 2023) sei ausreichend, um „persönli-

che Ausreisepflichtigen“ zu treffen. In dieser Zeit könne er sich um die „Aufnahme in einem anderen Staat“ bemühen. Solange müsse er sich „mindestens einmal wöchentlich“ bei der zuständigen Polizeidienststelle zu melden.

Anwältin Ganten-Lange: Bedrohliches Szenario für Kurd:innen

„Mit der vorliegenden Ausweisungsverfügung gegen meinen Mandanten wird die bedrohliche Tendenz

erkennbar, dass die Ausländerbehörden aufenthaltsrechtliche Sanktionen benutzen, um grundrechtlich geschützte Beiträge zum öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu unterbinden. Auf diese Weise werden kurdische Aktivist:innen nicht nur auf der strafrechtlichen Ebene angegriffen, sondern auch mithilfe des Ausländerrechts diffamiert und eingeschüchtert“, erklärt Rechtsanwältin Cornelia Ganten-Lange gegenüber AZADÎ.

(Azadi)

VERBOTSPRAXIS

OLG Koblenz: 129b-Prozess gegen Sabri Ç. wird am 31. August eröffnet

Auf Ersuchen der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden wurde mittels eines europäischen Haftbefehls der 52jährige kurdische Aktivist Sabri Ç. im Juni 2022 in Paris fest- und in Auslieferungshaft genommen. Am 12. Januar dieses Jahres erfolgte seine Überstellung nach Deutschland. Seitdem befindet er sich in der JVA Wittlich.

Aktivist umfassend überwacht

Ihm wird vorgeworfen, von August 2019 bis Mitte April 2021 das „PKK-Gebiet“ Saarbrücken verantwortlich geleitet zu haben. Damit habe er sich „Verbrechen“ nach §§ 129a und b StGB schuldig gemacht. Neben den typischen finanziellen, organisatorischen und propagandistischen Aufgaben, soll er laut Anklage auch Parteinachwuchs rekrutiert haben.

Die Beschuldigungen gegen Sabri Ç. basieren hauptsächlich auf der Überwachung der Telekommunikation, auf Observationsmaßnahmen und polizeilichen Ermittlungen.

Die Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung gem. § 129b Abs. 1 Satz 3 StGB erteilte das Bundesjustizministerium am 6. September 2011; eine weitere Ermächtigung datiert vom 16. März 2022.

Verteidigung beantragt Aufhebung des Haftbefehls: U-Haft ohne sachlichen Grund „kommt einer Strafe gleich“

Am 4. Juli, beantragte die Verteidigung die Aufhebung des Haftbefehls, weil sie einen eklatanten Verstoß gegen das „Beschleunigungsgebot“ festgestellt hatte.

„Es gilt die Unschuldsvermutung, daher ist es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar, dass unser Mandant ohne sachlichen Grund über 6 Monate in Untersuchungshaft gehalten wird. Das kommt einer Strafe gleich“, erklären Rechtsanwältin Franziska Nedelmann und ihr Kollege Milan Martin in einem Gespräch mit AZADÎ.

Laut § 121 Abs. 1 Strafprozessordnung kann, solange noch kein Urteil ergangen ist, die Untersuchungshaft nur dann über 6 Monate hinaus angeordnet werden, wenn „die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen“. Über die Frage der Haftfortdauer entscheidet der Bundesgerichtshof (BGH). Bis Redaktionsschluss lag noch keine Entscheidung vor.

Generalstaatsanwaltschaft und OLG lassen Sabi Ç. in U-Haft schmoren

Doch obwohl das Verfahren weder besonders schwierig noch umfangreich ist, hat die Generalstaatsanwaltschaft erst am 12. April 2023, also 3 Monate nach Auslieferung von Sabri Ç. Anklage erhoben. Dieser

Die (kostenlose) Broschüre kann über AZADÎ bezogen werden:

azadi@t-online.de

oder Hansaring 82, 50670 Köln

Ebenfalls kann sie unter folgendem Link als PDF heruntergeladen werden:

<https://www.nadir.org/nadir/initiativ/azadi/Bilder/dpkto.pdf>

Über Spenden würden wir uns freuen:

IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00 (GLS-Bank Bochum)



Zeitablauf ist nach Auffassung der Verteidigung auch nicht dadurch erklärbar, dass nach der Überstellung noch eine Vielzahl von Ermittlungen hätte stattfinden müssen. Lediglich ein Handy, das der 52-Jährige bei sich hatte, hätte ausgewertet werden sollen. Eine solche Auswertung sei bis heute nicht abgeschlossen. Die Generalstaatsanwaltschaft habe sich nicht sonderlich um eine rasche Auswertung bemüht – wie es in Haftsa-chen eigentlich erforderlich ist.

Am 12. Juli 2023, ein halbes Jahr nach der Auslieferung des Kurden, fand der Haftprüfungstermin statt.

Prozesseröffnung: 31. August 2023

Der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Koblenz hat mit Beschluss vom 29. Juni 2023 die Anklage zum Hauptverfahren zugelassen. Hätten laut Verteidigung das OLG und die Generalstaatsanwaltschaft unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes gehandelt, hätte dieses Verfahren eigentlich längst beendet sein können. So beginnt **der Prozess gegen Sabri Ç.**

am Donnerstag, den 31. August 2023, um 9:30 Uhr, OLG Koblenz, Regierungsstraße 7. Vorerst ist er bis Mitte Oktober terminiert.

(Azadi)

PKK-Prozess gegen Ali Ö. in Frankfurt fortgesetzt

Vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) in Frankfurt am Main wurde das laufende 129b-Verfahren gegen Ali Ö. fortgesetzt. Der 55-jährige Kurde befindet sich seit seiner Festnahme im Mai vergangenen Jahres unter verschärften Bedingungen in Untersuchungshaft in der JVA Frankfurt. Die Generalstaatsanwaltschaft beschuldigt ihn, als Mitglied der kurdischen Arbeiterpartei PKK eine „Kader“-Tätigkeit ausgeübt zu haben. So soll Ö. seit Juli 2019 bis zu seiner Festnahme für

die politische und organisatorische Betreuung verschiedener „PKK-Gebiete“ verantwortlich gewesen sein. Dabei habe er Versammlungen durchgeführt, die Arbeit von Aktivist:innen koordiniert oder zur Teilnahme an Festivals oder anderen Großveranstaltungen mobilisiert, Nachwuchs angeworben und Spendengeldkampagnen überwacht. Eine individuelle Straftat wird ihm nicht vorgeworfen.

Gutachter gibt Auskunft über antikurdische Unterdrückung

Beim jüngsten Prozesstag am 26. Juli trat der Türkei-Experte Burak Çopur als Gutachter auf. Der promovierte Politikwissenschaftler aus Essen gab dem Gericht unter anderem Auskunft über die Unterdrückung der kurdischen Bevölkerung durch den türkischen Staat. Die Verteidigung von Ali Ö. stellte Çopur auch Fragen zur politischen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und der Türkei. Der Experte ging dabei unter anderem auf den Einsatz von deutschem Giftgas beim Massaker von Dersim in den Jahren 1937 und 1938 sowie Rüstungsverkäufe an Ankara ein. Um den Flüchtlingsdeal zwischen der EU und der Türkei am Leben zu halten, würde die Bundesregierung zudem die Unterdrückung von Kurdinnen und Kurden bewusst in Kauf nehmen, so Çopur.

Defend Kurdistan: Prozess begleiten, Öffentlichkeit schaffen

Die Verhandlung gegen Ali Ö. wurde von einigen Mitgliedern der lokalen Kurdistan-Solidarität beobachtet. Die Kampagne „Defend Kurdistan“ rief dazu auf, den Prozess zu begleiten und Öffentlichkeit herzustellen für ein Verfahren, „dem handfeste wirtschaftliche, geostrategische und NATO-Interessen“ zugrunde liegen würden. Wie bei allen Verfahren nach dem Paragraphen 129b handele es sich um einen politischen Prozess. Dies

Foto: ANF



mache allein schon die Ermächtigung des Bundesjustizministeriums zur strafrechtlichen Verfolgung deutlich, die im Einvernehmen mit anderen Bundesministerien und des Kanzleramtes erteilt wird. Der Prozess gegen Ali Ö. geht am Montag, 21. August, um 9.30 Uhr im Sitzungssaal II im Gerichtsgebäude E des OLG (Konrad-Adenauer-Str. 20) in Frankfurt weiter.

In der Türkei verfolgt, in Deutschland verurteilt

Ali Ö. lebt seit knapp dreißig Jahren in der Bundesrepublik. Weil er in der Türkei staatlicher Repression ausgesetzt war, kam er Ende 1994 nach Deutschland und hat hier politisches Asyl beantragt, das jedoch abgelehnt wurde. In den Folgejahren erhielt der Kurde regelmäßig Aufenthaltstitel in Form von Duldungen. Seit der Vater von sechs Kindern in Deutschland lebt, hat er sich „für den gerechten Kampf der Kurdinnen

und Kurden um Befreiung, gegen Kolonialisierung, für Frieden, Demokratie und Selbstbestimmung“ politisch eingesetzt. Dass dieses Engagement auch hier angesichts der staatlichen Kriminalisierungspolitik gegenüber der kurdischen Bewegung folgenreich war, hat Ö. schmerzlich erleben müssen: Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§129 StGB), Bewährungsstrafe wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz und im Oktober 2016 dann noch eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten nach §129a/b StGB. Der Kölner Rechtshilfefonds Azadi e.V. kritisiert, dass das systematisch von den deutschen Behörden als „Terrorismus“ kriminalisierte politische Engagement von Ali Ö. mit diesem Verfahren fortgeführt werde, „in dem Bestreben, die politische Identität und Gesinnung des Angeklagten zu brechen“.

(ANF v. 27.7.2023)

REPRESSION

Antrag der Ampelkoalition zu Passentzug und Ausreiseverbot

Wirklich nur gegen Rechtsextremismus?

Am 7. Juni wurde ein brisanter Antrag von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen in den Innenausschuss eingebracht. Sein Titel: „Passversagung bei Teilnahme an ausländischen Veranstaltungen, deren Inhalte im Widerspruch zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes stehen“ (BT-Drs. 20 (4)259). Dieser Entschließungsantrag steht in einem Zusammenhang mit dem noch nicht abgeschlossenen Gesetzesvorhaben „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens“.

Im ersten Teil der Begründung wird ausgeführt, dass es in der Vergangenheit „vermehrt zum Verbot von Veranstaltungen des rechtsextremistischen Spektrums innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Berufung auf allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Befugnisnormen“ gekommen sei. Als Beispiel werden „Kampfveranstaltungen“ genannt, die dazu gedient hätten, den Teilnehmer:innen „Kampftechniken beizubringen, um diese im Kampf gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie gegenüber Personen mit anderen Meinungen einsetzen zu können“. Hiergegen seien die Behörden vorgegangen, was dazu geführt habe, dass derartige Veranstaltungen ins Ausland verlagert worden seien. Um das zu verhindern,

seien Ausreiseverbote verfügt und Passversagungen vorgenommen worden, wogegen einige Personen gerichtlich mit Erfolg vorgegangen seien. Es habe an Tatsachen gefehlt, wonach eine konkrete Gefährdung für das internationale Ansehen der BRD vorgelegen haben soll, begründeten die Gerichte.

Im zweiten Teil wird der Innenausschuss aufgefordert, die Bundesregierung zu beauftragen, in zwei Punkten gesetzgeberisch zu handeln. Dabei spielen rechtsextremistische Veranstaltungen allerdings keine Rolle mehr.

So heißt es in Punkt 1, dass die Passverwaltungsvorschrift insofern zu konkretisieren sei, „als dass bei einer beabsichtigten Teilnahme an extremistischen Veranstaltungen im Ausland, die inhaltlich im Widerspruch zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes stehen, eine Gefährdung des internationalen Ansehens der Bundesrepublik Deutschland und somit eines sonstigen erheblichen Belangs der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Variante 3 PassG anzunehmen“ sei und

2. darauf hinzuwirken sei, „dass der Informationsfluss von den Sicherheitsbehörden zu den Passbehörden verbessert wird“, so dass bei der Entscheidung über eine Passversagung den Passbehörden eine hinreichende Tatsachengrundlage vorliegt, um eine gerichtsfeste Passversagung vornehmen zu können.“

(Azadi)

Wir bieten auf unserer Internetseite (www.nadir.org/azadi) ein „Verbotspaket“ an, in dem alle relevanten Verfügungen und Runderlasse des Bundesinnenministeriums mit den Abbildungen verbotener und eingeschränkt untersagter Kennzeichen kurdischer Organisationen sowie einige ausgewählte parlamentarische Anfragen enthalten sind und heruntergeladen werden können. Gleiches gilt auch für das „Brüsseler Urteil“.

GERICHTSURTEILE

Europäischer Gerichtshof: Entzug des Aufenthaltsrechts nur bei konkreter Gefahr

Wird ein Geflüchteter straffällig, kann ihm das EU-Land, das ihn aufgenommen hat, nach europäischem Recht die Flüchtlingseigenschaft aberkennen. Wie die Aberkennung im Einzelnen jedoch durchgeführt werden soll, war bislang nicht festgelegt. In drei Fällen aus Österreich, Belgien und den Niederlanden hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg am 6. Juli hierüber entschieden.

In Österreich war ein Geflüchteter wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung und Drogendelikten verurteilt worden. Im EU-Recht steht, dass bei besonders schweren Straftaten der Flüchtlingsschutz entzogen werden kann. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof stellte sich die Frage, ob die Verurteilung allein ausreicht oder ob in jedem Einzelfall abgewogen werden muss, wie gefährlich der straffällige Geflüchtete für die Allgemeinheit wirklich ist.

Der Europäische Gerichtshof ist der Ansicht, dass eine besonders schwere Straftat allein nicht für den Entzug des geschützten Aufenthaltsrechts genüge. Zwei Dinge müssten hinzukommen. Erstens müsse der straffällige Geflüchtete eine „tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr“ für die Allgemeinheit des betreffenden EU-Staates sein. Zweitens müsse das in jedem Einzelfall abgewogen werden, und zwar zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit und dem Interesse des/der Geflüchteten.

Zudem habe der EU-Staat zu prüfen, was zugunsten des/der Geflüchteten spricht. Zum Beispiel, ob die

Gefahr der Wiederholung von Straftaten besteht oder der/die Betroffene sich bemüht, in Zukunft nicht mehr kriminell zu werden.

Laut Gerichtsurteil besteht keine Pflicht der EU-Mitgliedstaaten, einem straffälligen Geflüchteten in jedem Fall seinen geschützten Flüchtlingsstatus abzuerkennen. Es sei Ermessensentscheidung.

Allerdings: Auch wenn einem/einer Geflüchteten der Schutzstatus und Aufenthaltstitel aberkannt werden sollte, muss er/sie nicht zwangsläufig auch abgeschoben werden. Wenn jemand im Heimatland von Folter bedroht ist, ist eine Abschiebung dorthin ausgeschlossen. Das gilt selbstverständlich auch für straffällige Geflüchtete.

(tagesschau v. 6.7.2023/Azadi)

Türkischen Faschisten kann Waffenschein entzogen werden

Laut einer am 24. Juli veröffentlichten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ist es gerechtfertigt, bei Mitgliedschaft der faschistischen türkischen Organisation »Graue Wölfe« eine Waffenerlaubnis einzuziehen. Es gebe einen hinreichenden Verdacht, dass die sogenannte Ülkücü-Bewegung verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Dies genüge für die Annahme, dass deren Mitglieder waffenrechtlich unzuverlässig sind. Damit lehnte das Gericht Eilanträge von zwei Mitgliedern der äußerst rechten Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland (ADÜTDF) ab.

(jw v. 25.7.2023)

GRENZÜBERSCHREITUNGEN

KCDK-E: Ecevit Piroğlu darf nicht an die Türkei ausgeliefert werden

Ecevit Piroğlu befindet sich seit zwei Jahren in serbischer Auslieferungshaft, in der Türkei droht ihm lebenslange Haft.

Der kurdische Europaverband KCDK-E ruft zur Solidarität mit Ecevit Piroğlu auf und kündigt für Unterstützungsaktionen in mehreren europäischen Städten an. „Das Verfahren zur Auslieferung von Ecevit Piroğlu aus Serbien an die Türkei dauert seit langer Zeit an. Ecevit Piroğlu ist ein Freund der Völker, ein Aktivist des Gezi-Widerstands, ein Verteidiger von Demokratie und Freiheiten und ein ehemaliger Kämpfer gegen den IS. Sein Verfahren in Serbien beruht auf dem Druck des türkischen Staates“, erklärt der KCDK.

Weiter heißt es in der Erklärung: „Ecevit Piroğlu ist seit zwei Jahren in Serbien inhaftiert. Seine bereits beschlossene Auslieferung an die Türkei wurde vorerst durch die revolutionäre Öffentlichkeit und internationale Bemühungen verhindert, die Gefahr dauert jedoch unvermindert an. [...]“

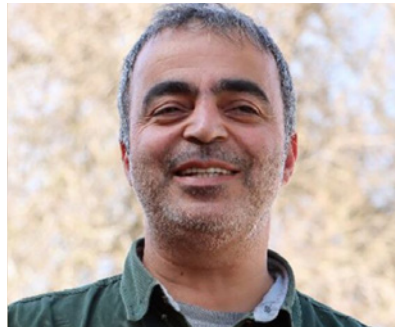
Wenn Ecevit Piroğlu an die Türkei ausgeliefert wird, kommt er lebenslang ins Gefängnis. Aus diesem Grund werden wir am 7. Juni zusammen mit dem Verband Demokratischer Kräfte Aktionen für Ecevit Piroğlu in Frankfurt, Stuttgart, Köln, Wien, Bern und Paris durchführen. Ecevit Piroğlu darf nicht an die Türkei ausgeliefert werden und wir rufen die Öffentlichkeit zur Solidarität auf.“

Wer ist Ecevit Piroğlu?

Ecevit Piroğlu wurde 1974 in der zentralanatolischen Stadt Kırşehir geboren, ursprünglich stammt er aus Ezirgan (tr. Erzincan). Politisiert in der Studierendenbewegung der neunziger Jahre, war er später für einige Zeit Vorstandsmitglied des international bekannten Menschenrechtsvereins IHD, der seit Jahrzehnten Folterungen in Haft, Polizeigewalt auf Demonstrationen und das „Verschwindenlassen“ linker und kurdischstämmiger Menschen in der Türkei anprangert. Aufgrund seines politischen Wirkens war Piroğlu mehrfach im Gefängnis.

Als aktiver Teilnehmer am Gezi-Aufstand 2013 und Geschäftsführer der Sozialistischen Demokratie-Partei (SDP) wurde er von der Regierung verstärkt ins Visier genommen. Im Juni 2013 fand eine staatliche „Racheoperation“ gegen die SDP aufgrund ihres federführenden Einsatzes bei Gezi statt, die Zentrale in Istanbul wurde von paramilitärischen Spezialeinheiten der Polizei überfallen. Piroğlu befand sich unter den 74 Personen, die damals brutal festgenommen wurden. Viele der damaligen Betroffenen wurden später im sogenannten „Revolutionäres Hauptquartier“-Verfahren („Devrimci Karargah“) zu langjährigen Haftstrafen verurteilt.

Angesichts der Verhaftungen und massiven Verfolgung ihrer Führungskräfte war die SDP 2015 gezwungen, sich aufzulösen. Noch im selben Jahr entschied Piroğlu, die Türkei zu verlassen, um einer jahrzehntelangen Gefängnisstrafe zu entgehen. Er ging nach Nordsyrien und schloss sich dem Kampf gegen die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) an. Im Juni 2021 reiste er nach Serbien, um politisches Asyl zu beantragen, und wurde noch am Belgrader Flughafen verhaftet. Grund dafür ist das Interpol-System, das die Türkei systematisch als Instrument zur Bestrafung ihrer politischen Gegner im Ausland missbraucht. Ankara führt Piroğlu in seiner „Roten Liste“ der meistgesuchten „Terroristen“.



Ecevit Piroğlu; Foto: ANF

Auf ihn ist ein Kopfgeld von zehn Millionen TL (aktuell rund 500 000 Euro) ausgesetzt.

Im Oktober 2022 hob das Berufungsgericht in Belgrad die Entscheidung einer unteren Instanz auf, Ecevit Piroğlu an die Türkei auszuliefern. Der Aktivist befindet sich weiter in Haft – ein Verstoß gegen die Richtlinien des UN-Ausschusses gegen Folter, serbisches Recht und frühere Gerichtsurteile. Auch sein Asylantrag wurde bislang nicht positiv beantwortet, obwohl ihm in der Türkei mindestens dreißig Jahre Gefängnis drohen.

(ANF v. 2.6.2023)

Kurde droht Abschiebung in Türkei

Ein in Darmstadt in Abschiebehaft sitzender kurdischer Familienvater hat angekündigt, in einen Hungerstreik für seine Freiheit zu treten. Muhiddin Fidan war am 30. Juni in Kassel bei einer Verkehrskontrolle festgenommen worden. Spätestens am Freitag soll er in die Türkei, wo ihm politische Verfolgung droht, abgeschoben werden, meldete eine Initiative „Freiheit für Muhiddin“ am Montag auf Twitter. Die Aufenthaltsgenehmigung des seit fast 30 Jahren in Deutschland lebenden 40-Jährigen war nicht verlängert worden, weil er laut *HNA* wegen seines Engagements im Gesellschaftszentrum Kurdistan in Kassel als „Gefährder“ eingestuft wird.

(jw v. 4.7.2023)

ZUR SACHE: PRÄSIDIAL-DIKTATUR TÜRKEI

Poker à la Erdoğan: Wieder neue Forderungen

Im Vorfeld des NATO-Gipfels am 10. Juli in Vilnius, trat der Autokrat aus der Türkei mit einer neuen Forderung aufs Parkett. Nachdem er Finnland und Schweden bezüglich deren Bewerbung um eine Aufnahme in die NATO erfolgreich erpresst hatte, lautete seine Forderung diesmal: Keine Blockade mehr gegen Schweden, dafür Wiederaufnahme der Gespräche um einen EU-Beitritt der Türkei. Eine Überraschung, die er wahrscheinlich selbst nicht ernst meint. Anders als 2007, als er Minis-

terpräsident war und u. a. eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter versprochen hatte.

Seitdem aber hat Erdoğan die Türkei in eine Autokratie gesteuert und damit die EU-Verhandlungen seit 2018 selbst eingefroren. Ein Interesse an der EU hat er seitdem nicht mehr gezeigt. Vermutlich ist es ihm mit dem jüngsten Vorstoß um eigentlich etwas anderes gegangen. Obgleich er erst im Mai wieder als Präsident gewählt wurde, glaubt er dennoch, weiterhin seine Macht demonstrieren zu müssen und der Welt zu zeigen, wie abhängig sie von ihm ist. Erinnerung sei an den EU-Deal um die Geflüchteten von 2015. Erdoğan's wirkliches Ziel war wohl von Anfang an

die Lieferung von F-16-Kampffjets, um die er sich schon länger – bislang erfolglos – bemüht.

Von einer EU-Mitgliedschaft ist die Türkei meilenweit entfernt, insbesondere nach dem gescheiterten Militärputsch von 2016, den Erdoğan zum Anlass nahm, Justiz und Medien in seinem Sinne weiter umzu-

bauen, massenhaft Menschen aus ihren Ämtern zu entlassen oder sie verhaften zu lassen. Entsprechend hat die EU-Kommission in ihrem Bericht vom vergangenen Herbst festgestellt, dass sich die Türkei statt fort eher zurückentwickelt habe.

(t-online v. 10.7.2023/Azadi)

ROJAVA

Bundesregierung nimmt weder in Nordsyrien gefangene Dschihadisten zurück, noch beteiligt sie sich an Gerichtskosten für dortiges Tribunal

Rund 4000 Kämpfer der Terrororganisation »Islamischer Staat« (IS) befinden sich noch in Gefängnissen der Autonomen Verwaltung von Nord- und Ostsyrien (AANES), viele davon sind aus dem Ausland. Die Selbstverwaltung muss für deren Betreuung, Versorgung und Bewachung aufkommen. Sie plant nun Gerichtsverfahren zur Verurteilung der Dschihadisten. „Um Gerechtigkeit zu erreichen und die Opfer zu würdigen, hat die Selbstverwaltung beschlossen, offene, faire und transparente Gerichtsverfahren gegen inhaftierte IS-Angehörige aus dem Ausland zu beginnen“, steht in einer Erklärung von Mitte Juni.

Auch IS-Kämpfer aus Deutschland sollen angeklagt werden, weshalb sich die Bundesrepublik, die der sogenannten Internationalen Allianz gegen den IS angehört, an den Gerichtsverfahren und an den anfallenden Kosten beteiligen soll.

Gökay Akbulut, migrationspolitische Sprecherin der Fraktion Die Linke im Bundestag, fragte daher in der parlamentarischen Fragestunde am 21. Juni nach einer möglichen Beteiligung an den anfallenden Kosten für die Inhaftierung sowie für eine Einrichtung eines Tribunals. Sie fragte zudem nach der konsularischen Betreuung der aus Deutschland stammenden Gefangenen.

Doch statt einer Unterstützung, erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort: „In diesem Zusammenhang und auch mit Blick auf frühere Ankündigungen

der sogenannten kurdischen Selbstverwaltung bezüglich einer Strafverfolgung vor Ort hat die Bundesregierung deutlich gemacht, dass die Einhaltung internationaler Standards bei derartigen Verfahren von großer Bedeutung ist.“ In ihrer Antwort bezieht sie sich auf ein Treffen der US-geführten „Anti-IS-Koalition“ in Riad, bei dem „im Jahr 2023 voraussichtlich mindestens 100 Millionen Euro für zivile Anti-IS-Maßnahmen mobilisiert werden sollen“. Damit bliebe Deutschland zweitgrößter Geber nach den USA. Seit die deutsche Botschaft 2012 in Damaskus geschlossen wurde, gebe es keine konsularische Betreuung für die Gefangenen in Syrien mehr.

Das Rojava Information Center, eine unabhängige, ehrenamtlich tätige Organisation mit Sitz im Nordosten Syriens, erklärte gegenüber *junge Welt*: „Deutschland hat die Verpflichtung, sich mit dem gefährlichen menschlichen Erbe des Kalifats zu befassen, weitgehend an den Ort und die Menschen ausgelagert, die finanziell und logistisch am wenigsten dazu in der Lage sind. Die Untätigkeit bei der Rückführung zeigt die stillschweigende Akzeptanz des wachsenden Sicherheitsrisikos hier.“ Bislang gebe es kein offizielles Angebot zur Unterstützung der angekündigten IS-Prozesse der AANES.

„Was die Art und die Verfahren der gegen die Inhaftierten durchzuführenden Gerichtsverfahren anbelangt, werden diese mit Sicherheit nie weit von internationalen Standards entfernt sein“, erklärte Abdulkerim Omer, Repräsentant der AANES in Europa, im Gespräch mit der *jungen welt*. Das Tribunal werde stattfinden – mit oder ohne Unterstützung der Bundesregierung.

(jw v. 23.6.2023/Azadi)

INTERNATIONALES

Neue Terrorgesetze in Schweden in Kraft

Als Reaktion auf Forderungen der Türkei, härter gegen die PKK und die in Rojava/Nordsyrien aktiven Volksverteidigungseinheiten YPG/YPJ vorzugehen, sind in Schweden mit Wirkung vom 1. Juni neue Antiterrorgesetze in Kraft getreten. Damit setzt das Land darauf,

dass Ankara den angestrebten NATO-Beitritt Schwedens nicht länger blockiert.

Ministerpräsident Ulf Kristersson schrieb in einem Gastbeitrag in der „Financial Times“, dass seine Regierung die Türkei voll und ganz gegen alle Bedrohungen unterstütze. Mit den neuen Terrorgesetzen habe Schwe-

den den letzten Teil der Vereinbarung erfüllt. Schweden und Finnland hatten nach dem russischen Angriff auf die Ukraine die NATO-Mitgliedschaft beantragt. Finnland wurde Anfang April aufgenommen, Schweden fehlt noch die Zustimmung aus der Türkei und Ungarn.

Bisher war die Antiterrorgesetzgebung in Schweden vergleichsweise moderat. So waren Anklagen wegen der Mitgliedschaft in einer Gruppe, die „terroristischer Verbindungen“ verdächtigt wird, nicht zulässig. Das ändert sich mit dem neuen Gesetz. Von nun an ist es in dem skandinavischen EU-Land strafbar, sich an einer Terrororganisation zu beteiligen, eine solche Beteiligung zu finanzieren oder anderweitig zu unterstützen. Bei Verstößen drohen mehrjährige Haftstrafen.

(ANF v. 1.6.2023)

Schwedisches Gericht genehmigt Auslieferung an Türkei

Das oberste Gericht Schwedens hat – vor neuen Gesprächen über eine NATO-Aufnahme – die erste Auslieferung eines „PKK-Anhängers“ an die Türkei genehmigt. Das geht aus einem Beschluss hervor, den das Gericht *dpa* zur Verfügung gestellt hatte. Darin hieß es u.a., dass der Auslieferung weder schwedische Gesetze noch die Europäische Menschenrechtskonvention entgegenstehen würde. Es bleibt nun der Regierung in Stockholm überlassen zu entscheiden, ob sie den 35jährigen ausliefert.

(jw v. 8.6.2023)

UNVERGESSEN

Beate Ergün in Aachen beerdigt



Foto: ANF

Beate Ergün ist unter großer Anteilnahme in Aachen verabschiedet worden. An der Beerdigung auf dem Friedhof Hüls nahmen neben Familienmitgliedern, Verwandten und Freund:innen von Beate Ergün auch Hunderte Kurd:innen teil.

Der Sarg war mit einer gelb-rot-grünen Fahne bedeckt und mit einem Kranz vom Kurdischen Volkshaus Aachen geschmückt.

Bei der Beerdigung wurde von Familienmitgliedern, Kolleg:innen und der Kurdischen Frauenbewegung in Europa (TJK-E) an das Leben von Beate Ergün erinnert. Die am 17. Juni an einem Hirntumor Verstorbene hatte die kurdische Befreiungsbewegung in den 1980er Jahren kennengelernt und engagierte sich seit vier Jahrzehnten für das Selbstbestimmungsrecht der Kurdinnen und Kurden. Sie war Mitbegründerin des 1994 erst unter dem Namen „Gemeindehaus Aachen e.V.“ ins Leben gerufenen und später in „Kurdisches Volkshaus Aachen e.V.“ umbenannten Vereins. Während der Beisetzung riefen die anwesenden Kurdinnen „Jin Jiyan Azadî!“: Frau Leben Freiheit!.

(ANF v. 21.6.2023)

Deutscher bei türkischem Angriff im Irak getötet

Einer Meldung von *dpa* zufolge soll ein Deutscher bei einem türkischen Drohnenangriff im Irak getötet worden sein. Er soll sich der kurdischen Arbeiterpartei PKK angeschlossen haben.

Die türkische Armee hat einem Medienbericht zufolge bei einem Angriff auf „mutmaßliche Terroristen“ einen deutschen Staatsbürger getötet. Das berichtete die staatliche türkische Nachrichtenagentur Anadolu unter Berufung auf das Verteidigungsministerium am Dienstag. Es soll sich um einen im bayerischen Mainburg geborenen Mann handeln. Das Auswärtige Amt kommentierte die Berichte zunächst nicht.

Laut Anadolu griff die türkische Armee am 15. Juni im Nordirak eine Gruppe von mutmaßlichen Mitgliedern der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK an, der auch der Deutsche angehört haben soll. Türkische Drohnen hätten sie getötet. Unabhängig überprüfen lassen sich die Behauptungen der türkischen Nachrichtenagentur allerdings nicht.



Die drei am 15. Juni 2023 in Xakurke gefallenen Kämpfer:innen: Asya Kanîreş aus der Türkei, Koçer Medya aus Rojhilat und Azad Şerger (Thomas Johann S.) aus Deutschland. Foto: ANF

Die Türkei geht brutal gegen Kurdinnen und Kurden vor

Wie dpa weiter berichtet, geht die türkische Armee in der Südosttürkei/Bakur und im Nordirak/Başûr regelmäßig gegen die PKK vor, die neben der Türkei in den USA und Europa als Terrororganisation gilt. In Deutschland habe der frühere CDU-Innenminister Manfred Kanther das Verbot gegen die Kurdische Arbeiterpartei erlassen. Damals hatte die Organisation Anschläge gegen türkische Einrichtungen in Deutschland durchgeführt. Mittlerweile habe sich die PKK allerdings gewandelt und dem bewaffneten Kampf weitestgehend entsagt. Geblieben seien allerdings die Angriffe der Türkei gegen die linke kurdische Organisation.

Deren Hauptquartier liege in den schwer zugänglichen Kandil-Bergen im Nordirak. International gibt es allerdings auch häufig Kritik am Vorgehen der Türkei, weil bei den zahlreichen Luftschlägen gegen die Kurdinnen und Kurden auch immer wieder Zivilistinnen und Zivilisten getötet werden.

(t-online/dpa v. 20.6.2023/Azadi)

Gedenken an Şemsettin Kurt in Bern und Zürich

Am 24. Juni 1993 wurde Şemsettin Kurt aus der türkischen Botschaft in Bern heraus erschossen. Der 29-jährige Kurde, der in der Türkei schwer gefoltert worden war und 1991 ein Asylgesuch in der Schweiz stellte, hatte sich an jenem Tag an einer Demonstration gegen Massaker des türkischen Staates an der kurdischen Bevölkerung beteiligt.

In Bern zogen deshalb rund 150 Menschen, darunter auch Kinder, zur türkischen Botschaft. Dort angekommen, begaben sich einige Protestierende, unter ihnen Şemsettin Kurt, auf das nicht abgeschlossene Gelände der diplomatischen Vertretung. Unvermittelt wurde aus der türkischen Botschaft heraus auf die Menge geschossen. Dabei wurden Şemsettin Kurt und sechs weitere Kurden von Kugeln aus zum Teil automatischen Waffen getroffen. Auch ein Schweizer Polizeibeamter wurde angeschossen. Şemsettin Kurt überlebte als einziger nicht.

Durch Fotos des Journalisten Irfan Doğan, der damals für die pro-kurdische Zeitung „Özgür Gündem“ arbeitete, konnten vier Schützen identifiziert werden. Unter ihnen befand sich auch der türkische Botschafter Kaya Toperi. Laut Aussagen des früheren Gerichtspräsidenten Ralph Hofer wurde auch dann noch in die Menge geschossen, als die Berner Stadtpolizei die Lage unter Kontrolle hatte und sich die Protestierenden auf der Flucht befanden. Strafrechtliche Folgen gab es für Toperi und die Botschaftsangestellten aufgrund ihrer diplomatischen Immunität keine. Ankara zog sein Personal ohne Konsequenzen zurück. Am gleichen Tag war

auch aus dem türkischen Konsulat in Zürich auf kurdische Demonstrierende geschossen worden.

Aus Anlass des Todestages von Şemsettin Kurt haben Internationalist:innen in Bern und Zürich an das Verbrechen von damals erinnert.

(ANF v. 24.6.2023)

Straße in Hannover nach Halim Dener benannt

Am 24. Juni haben Aktivist:innen eine Straße im Hannoveraner Stadtteil Linden nach Halim Dener benannt. Der kurdische Jugendliche wurde vor 29 Jahren beim Anbringen eines Plakates der ERNK erschossen. Als Halim Dener am 30. Juni 1994 von einem SEK-Polizisten erschossen wurde, war er 16 Jahre alt. Der junge Kurde stammte aus Çewlîg (tr. Bingöl) und war kurz vor seinem Tod aufgrund des Staatsterrors aus der Türkei nach Deutschland geflüchtet. Für die tödlichen Schüsse in den Rücken ist niemand verurteilt worden.



Bis heute wurde die Tat nicht vollständig aufgeklärt. Ein würdevolles und öffentliches Gedenken ist bis heute verwehrt worden. Anna Kühnle erklärte im Namen der Aktivist:innen: „Um das Gedenken an Halim Dener lebendig zu halten, haben wir diese direkte Aktion durchgeführt und das getan, was die Stadt seit 29 Jahren nicht in die Tat umgesetzt hat. Dabei ist der Fall Halim Dener kein Einzelfall, sondern reiht sich ein in eine lange Geschichte rassistischer und struktureller Polizeigewalt. Wir fordern von der Stadt Hannover, jetzt endlich die Umbenennung des Platzes, welcher im Stadtteil schon längst als Halim-Dener-Platz bekannt ist, offiziell zu machen.“

Die Aktivist:innen betonen, dass das Gedenken an Halim Dener „heute genau so wichtig wie damals“ ist, und laden zur Teilnahme an einer Gedenkkundgebung am Steintor am 30. Juni ein.

(ANF v. 25.6.2023)

ZEIT ZUM LESEN

„Geflohen. Verboten. Ausgeschlossen“ – Neues Buch über die kurdische Diaspora in Deutschland

Ende Oktober wird ein neues Buch zur Verfolgung von Kurd:innen in Deutschland erscheinen. Kerem Schamberger, Monika Morres und Alexander Glasner-Hummel analysieren anhand von Einzelfällen, wie die Diaspora diffamiert und durch Repression mundtot gemacht wird.

Wie deutsche Behörden Kurd:innen schikanieren, ihnen Grundrechte verweigern, mit Entzug der Aufenthaltserlaubnis drohen, gezielt Asyl verweigern, regelmäßig Vereine mit Razzien heimsuchen oder die Keule des Paragraphen 129a/b StGB auspacken, haben wir hier immer wieder dokumentiert. In der breiten medialen Öffentlichkeit ist die Repression gegen die kurdische Diaspora dagegen meist kein Thema.

Deshalb haben sich drei Autor:innen entschieden, beispielhafte Fälle zu sammeln und aufzuzeigen, mit welch perfiden Mitteln der deutsche Staat die kurdische Community durch Einschüchterung und Kriminalisierung systematisch mundtot machen will. Gerechtfertigt wird dies immer mit dem PKK-Verbot von 1993. Seit mittlerweile 30 Jahren bildet es die Grundlage für Verfolgung aller, denen man nachsagt, sie würden sich mit der kurdischen Freiheitsbewegung solidarisieren oder sie unterstützen. Bislang hat sich keine deutsche Regierung dazu durchgerungen, dieses aus der Zeit gefallene Verbot aufzuheben. Zu schwer wiegt die Angst vor Reaktionen des autokratischen Regimes in Ankara.

Drei Expert:innen dokumentieren erstmals systematisch die anti-kurdische Repression in verschiedenen Lebensbereichen. Die Autor:innen wissen, wovon sie sprechen. Der Kommunikationswissenschaftler Dr. Kerem Schamberger ist langjähriger politischer Aktivist, jetzt zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit bei *medico international* und hat bereits mehrere Bücher über kurdische Themen veröffentlicht. Monika Morres ist seit 23 Jahren Leiterin des Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland, AZADÎ e.V. und unter anderem verantwortlich für das monatlich erscheinende AZADÎ-Info. Der Soziologe Alexander Glasner-Hummel promoviert derzeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Thema „Die Wirkungen von Repression auf die Öffentlichkeit“.



Das Buch „Geflohen. Verboten. Ausgeschlossen. Wie die kurdische Diaspora in Deutschland mundtot gemacht wird“ wird Ende Oktober im Westend-Verlag erscheinen – rechtzeitig vor dem 30-jährigen „Jubiläum“ des Verbots der PKK in Deutschland. Es könnte ein Anstoß sein, endlich eine breite Diskussion über dieses deutsche „Demokratiedefizit“, wie es die Autor:innen nennen, in Gang zu setzen.

(ANF v. 21. 7. 2023)

Alexander Glasner-Hummel, Monika Morres, Kerem Schamberger:

**Geflohen.Verboten.Ausgeschlossen –
Wie die kurdische Diaspora in Deutschland mundtot
gemacht wird**

Westend Verlag, Frankfurt/M.

ca. 200 Seiten, 24 Euro

ISBN 978-3-86489-416-9

DEUTSCHLAND SPEZIAL

Sachsen: Rechte Angriffe auf Geflüchtete in Sebnitz/Sachsen

Vier teilweise maskierte Männer drangen am 22. Juli gewaltsam in eine Unterkunft von Geflüchteten in Sebnitz/Erzgebirge ein und schlugen auf zwei afghanische Jugendliche ein; einer von ihnen, ein 18-Jähriger, wurde dabei leicht verletzt. Außerdem bewarfen die Täter die beiden Jugendlichen mit Gegenständen und grölten nach Aussagen der Polizeidirektion Dresden „fremdenfeindliche Parolen“. Erst als Bewohner der Einrichtung herbeigeeilt seien, hätten die Angreifer das Gebäude verlassen. Der Staatsschutz ermittelt wegen gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruchs. Ein 20 Jahre alter Deutscher sei als Tatverdächtiger ermittelt worden. Bei einer Hausdurchsuchung seien Beweismittel sichergestellt und eine weitere Straftat bekannt geworden.

In Görlitz haben derweil vier Männer und eine Frau am 21. Juli ein Pärchen in seiner Wohnung zusammengeschlagen und sind danach geflüchtet. Die Polizeidirektion erklärte gegenüber dpa, dass aus der Gruppe „Sieg Heil“ gerufen und der Hitlergruß gezeigt worden sei. Die Identität der Männer und der Frau konnte die

Polizei feststellen. Gegen einen 35-jährigen Mann, der als einer der Rädelsführer gilt, wurde Haftbefehl erlassen. Laut Polizei haben sich die Opfer und Angreifer untereinander.

Andrea Hübler, Fachreferentin der Opferberatung von RAA-Sachsen (Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V.), erklärte am 24. Juli gegenüber *junge Welt*, dass in Sachsen zwar alle ein bis zwei Tage ein rechtsmotivierter Angriff registriert werden müssen. „Aber die Art und Weise, mit Gewalt in eine Wohnung bzw. Geflüchtetenunterkunft einzudringen und dort die Bewohner zu attackieren, zeigt von besonderer Brisanz“. Das spreche „für das gezielte Vorgehen von Neonazis“. In der Debatte um die Aufnahme Geflüchteter in Europa gehe es seit Wochen nur darum, „möglichst viele Menschen davon abzuhalten, hier anzukommen“, so Hübler. Die CDU habe sich jetzt gar für die gänzliche Abschaffung des individuellen Rechts auf Asyl ausgesprochen. „Dass sich Rassisten, extreme Rechte und Neonazis davon angespornt sehen, ist bekannt und alles andere als neu“, so Hübler. Deshalb sei es wichtig zu zeigen, „dass solche Taten nicht geduldet werden und dass die Betroffenen nicht allein gelassen werden.“

(jw v. 25.7.2023/Azadi)

AZADÎ UNTERSTÜTZT

In den Monaten **Juni und Juli** 2023 wurden im AZADÎ-Vergaberat über **19 Anträge** entschieden und Betroffene mit einem Gesamtbetrag von **9032,80 Euro** unterstützt.

Die politischen Gefangenen erhielten für Juni und Juli insgesamt Geld für Einkauf in Höhe von **2600,- Euro**.

ACIL Yilmaz, Abteistraße 10, 86687 Kaisheim

AYAS Kenan, Holstenglacis 3, 20355 Hamburg

AYDIN Özgür (türkisch, zaza), Simmerner Str. 14 A, 56075 Koblenz

BILEN Mirza (kurdisch, türkisch), Markgrafentallee 49, 95448 Bayreuth

Ç. Mehmet, (Zaza, kurmanci, türkisch), Schulenburger Landstr. 145, 30165 Hannover

Ç. Sabri (kurmanci, türkisch), Trierer Landstr. 64, 54516 Wittlich

DORA Mazlum (kurmanci, türkisch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

ENGIZEK Ali (kurmanci, türkisch, etwas deutsch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

KIZILKAYA Merdan (kurmanci, türkisch, deutsch), Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart

KÖÇER Tahir (kurmanci, türkisch, deutsch), Stadelheimer Str. 12, 81549 München

ÖCALAN Abdullah (kurmanci, türkisch, französisch), Obere Kreuzäckerst. 6, JVA Frankfurt/M. I, 60435 Frankfurt/M.

ÖZEL Ali (kurmanci, türkisch, arabisch), Obere Kreuzäckerstr.6, JVA Frankfurt/M. 1, 60435 Frankfurt/M